## G e b ü h r e n s a t z u n g des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport vom 06. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07.[Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBI. I/21.[Nr.21]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBI. I/08, [Nr. 10], S.186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni2019(GVBI.I/19, (Nr.42),S.11) i.V.m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19 Juni 2019 (GVBI. I/19.[Nr.36]), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung vom 06.Dezember 2021 mit Beschluss Nr. BV 414/2021. folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Elbe-Elster erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Lausitz in Cottbus und die Rettungswachen in Bad Liebenwerda, Doberlug-Kirchhain, Elsterwerda, Finsterwalde, Großthiemig, Herzberg, Oppelhain, Schönewalde, Sonnewalde, Uebigau, Weinberge, und Werchau, samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster.

#### (3) Die Gebühren entstehen

- bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport,
- 2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung eines Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG oder
- 3. bei Beurteilen des Gesundheitszustandes durch einen Notfallsanitäter/Rettungsassistenten zum Erkennen einer vitalen Bedrohung um gegebenenfalls einen Notarzt, weiteres Personal, weitere Rettungsmittel oder sonstige ärztliche Hilfe nachzufordern bzw. erforderlichen Maßnahmen umzusetzen,
- 4. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 dieser Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge,
- 5. im Falle einer Tragehilfe,
- 6. für Dritte, welche eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abgegeben haben.

# § 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
  - 1. Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes und/ oder
  - 2. Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
  - 1. Für die Inanspruchnahme

a)	eines Rettungswagens für die Notfallrettung	1.019,30€
b)	eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung	1.019,30€
c)	eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	373,90 €
d)	eines Notarztes	325,00€
e)	eines Notarztwagens (a + d)	1.344,30€
f)	eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	266,90€
g)	eines Rettungstransportwagens für den Krankentransport	266,90€
h)	eines Rettungsmittels zur Tragehilfe	266,90€

- 2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
  - je angefangenem Kilometer 0,37 €
- (3) Außerdem werden von dem Gebührenschuldner die tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten, die die Feuerwehren gemäß§ 44 Abs. 2 BbgBKG für ihren Einsatz auf der Grundlage von §1 Abs.2 BbgRettG in Verbindung mit §3 Abs.3 BbgBKG dem Träger des Rettungsdienstes (Aufgabenträger) in Rechnung stellen, erhoben.

#### Gebührenschuldner

#### Gebührenschuldner ist:

- 1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW),
- 2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation oder
- 3. der von einem Notfallsanitäter/Rettungsassistent beurteilte Patient,
- 4. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch)
- 5. derjenige, der die Tragehilfe in Anspruch nahm.

# § 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport vom 30. November 2020 außer Kraft.

Herzberg, den 7. Dezember 2021

Christian Heinrich-Jaschinski

Landrat